

# Heimreglement

des Seniorenzentrums  
Schüpfen

Ausgabe Januar 2016

## HEIMREGLEMENT

des Seniorenzentrums Schüpfen

Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>Das Seniorenzentrum Schüpfen steht den betagten Einwohnern der drei Verbandsgemeinden Schüpfen, Grossaffoltern und Rapperswil offen. In zweiter Priorität können Betagte aus anderen bernischen Gemeinden oder Personen, deren Angehörige in einer der drei Trägergemeinden Wohnsitz haben, aufgenommen werden.</p>
Neutralität	<p>Artikel 2</p> <p>Das Heim wird politisch und konfessionell neutral geführt.</p>
Aufnahmekriterien	<p>Artikel 3</p> <p>Die zukünftigen Bewohner sollten in der Regel in einer der drei Verbandsgemeinden wohnhaft sein.</p>
Pflege	<p>Artikel 4</p> <p>Bei zunehmender Pflegebedürftigkeit bleiben die Bewohner im Heim und werden dort weiter gepflegt, sofern aus ärztlicher Sicht nicht ein Spitalaufenthalt angezeigt ist oder die Pflege und Betreuung die Möglichkeiten des Heims übersteigt.</p>
Sterben im Heim	<p>Artikel 5</p> <p>Dem Wunsch der Bewohner, im Altersheim zu sterben, wird Rechnung getragen, sofern die Unterstützung durch den Hausarzt gewährleistet ist und die Angehörigen sich damit einverstanden erklären.</p>
Suizidbeihilfe	<p>Artikel 6</p> <p><i>In Überarbeitung</i></p>
Anmeldung	<p>Artikel 7</p> <p>Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular an die Heimleitung zu richten. Sie sollten von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein.</p>

<p>Warte- oder Dringlichkeitsliste</p>	<p>Artikel 8 Im Falle einer vorsorglichen Anmeldung erfolgt eine unverbindliche Aufnahme auf die Warteliste. Handelt es sich um eine dringliche Anmeldung erfolgt die direkte Aufnahme auf die Dringlichkeitsliste.</p>
<p>Aufnahmeentscheid</p>	<p>Artikel 9 Die Heimleitung entscheidet über eine Aufnahme ins Seniorenzentrum im Rahmen des Pflege- und Betreuungskonzeptes.</p>
<p>Pensions- und Pflegevertrag</p>	<p>Artikel 10 Beim Heimeintritt wird ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei vorzeitigem Auszug bleibt der volle Pensionspreis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.  Anpassungen des Pensionspreises begründen keine Änderung des Vertrages.</p>
<p>Leistungen des Heims</p>	<p>Artikel 11 In den Pauschaltarifen des Seniorenzentrums sind folgende Dienstleistungen inbegriffen: — Zimmer-, resp. Wohnungsmiete — Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser — Verpflegung — Wäschebesorgung — Pflege- und Betreuungsleistungen (entsprechend der RAI-Einstufung) — Zimmerreinigung — Teilnahme an organisierten Anlässen und Veranstaltungen — Teilnahme an Therapieangeboten der Aktivierungstherapie — Benützung des Pflegebades sowie der übrigen Heiminfrastuktur  Zusätzliche Leistungen werden den Bewohnenden gemäss Tarifforderung separat in Rechnung gestellt.</p>

<p>Pensions- und Pflegetaxen</p>	<p>Artikel 12 Die individuellen Pensionspreise werden unter Beachtung der kantonalen Tarifrichtlinien und gemäss der jeweiligen Betreuungs- und Pflegestufe festgesetzt. Sie sind unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohner. Reicht das Einkommen zur Deckung des Pensionspreises nicht aus, müssen die Bewohner ein Gesuch um Entrichtung von Ergänzungsleistung bei der zuständigen Ausgleichskasse stellen.</p>
<p>Rechnungsstellung</p>	<p>Artikel 13 Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils auf Monatsende. Zahlungsfrist ist jeweils der 20. des folgenden Monats.</p>
<p>Verrechnung bei Abwesenheit</p>	<p>Artikel 14 Bei Spital- oder Klinikaufenthalt sowie übriger Abwesenheit erfolgt keine Reduktion der Grundtaxe.</p>
<p>Zimmerreservation</p>	<p>Artikel 15 Nicht bewohnte Zimmer werden in der Regel während höchstens zwei Monaten freigehalten. Weitergehende Vereinbarungen sind Gegenstand von Absprache zwischen Bewohner oder deren Vertretung und der Heimleitung. Während der Reservationszeit wird mindestens die Grundtaxe verrechnet.</p>
<p>Einrichtung Zimmer</p>	<p>Artikel 16 Das Heim stellt zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Pflegebett</li> <li>• ein Nachttisch</li> <li>• eine Nachttischlampe</li> <li>• ein Kleider- und Wäscheschrank</li> <li>• Bett- und Frottéwäsche</li> <li>• Vorhänge</li> </ul> <p>Übriges Mobiliar und Einrichtungsgegenstände wie Bilder können durch die Bewohner mitgebracht werden. Aus Gründen der Sicherheit ist das Mitbringen von privaten Teppichen nicht möglich.</p> <p>Im Heim besteht keine Möglichkeit, überzählige Möbelstücke einzulagern.</p>

Kerzen Handhabung	<p>Artikel 17 Das Anzünden von echten Kerzen ist nicht gestattet.</p>
Haftung	<p>Artikel 18 Die Bewohner haften als Wohnungsmieter vollumfänglich für Schäden an Mobiliar und Einrichtungen, Wänden, Böden und Decken, welche durch das Anbringen von Einrichtungsgegenständen oder durch unsachgemässe Benützung der Räume entstehen. Sie verpflichten sich, alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und sowohl im Zimmer, wie auch in den Gemeinschaftsräumen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.</p>
Mobiliar-und Privat- haftpflicht Hausratversicherung	<p>Artikel 19 Das Heim verfügt über eine Kollektiv-Sach- und Haftpflichtversicherung. Die Prämie wird dem Bewohner anteilmässig in Rechnung gestellt. Wir empfehlen, eine allenfalls bestehende eigene Privathaftpflicht- und Sachversicherung zu kündigen.</p>
Zimmerreinigung	<p>Artikel 20 Die Zimmer werden täglich gereinigt.</p>
Persönliche Wäsche und Effekten	<p>Artikel 21 Die Bewohner müssen beim Heimeintritt genügend persönliche Wäsche und Kleider mitbringen. Alle Wäsche- und Kleidungsstücke werden mit vollem Namen und Vornamen, sowie der Inotex-Nummer durch das Heim gekennzeichnet (Patch). Beschaffung und Ersatz von Toilettenartikeln und Pflegeprodukten, Ersatz von Wäschestücken und anderen persönlichen Effekten, ist Sache der Bewohner oder der Angehörigen.</p>
Verantwortlichkeit Effekten	<p>Artikel 22 Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten persönlichen Gegenstände, Bargeld, Wertsachen inkl. Schmuck sowie Möblierung selber verantwortlich. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert. Das Heim übernimmt keine Haftung.</p>

<p>Verpflegung</p>	<p>Artikel 23 In der Hotellerietaxe ist die Verpflegung inbegriffen. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal, der Abteilung oder im Zimmer eingenommen.</p> <p>Angehörige, Besucher und Gäste der Bewohner haben die Möglichkeit, im Seniorenzentrum zu essen. Eine Anmeldung sollte wenn möglich am Vortag in der Küche erfolgen. Für Geburtstagsfeiern und Familienfeste von Bewohnern stellt das Heim nach Möglichkeit gerne seine Dienste zur Verfügung.</p>
<p>Cafeteria</p>	<p>Artikel 24 Die Cafeteria ist täglich von 14.30 bis 17.00 Uhr geöffnet und steht allen Bewohnern, Gästen und auswärtigen Besuchern zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt durch Freiwillige.</p>
<p>Rauchen</p>	<p>Artikel 25 Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.</p>
<p>Türschliessungszeiten</p>	<p>Artikel 26 Aus Sicherheitsgründen sind die Eingänge des Altersheims zwischen 18.30 Uhr abends und 06.30 Uhr morgens geschlossen. Bei Bedarf können die Bewohner einen Schlüssel zum Zimmer beziehen.</p>
<p>Nachtruhe</p>	<p>Artikel 27 Die gesetzlichen Nachtruhezeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind zu respektieren und Radios, TV-Geräte und Musikanlagen auf Zimmerlautstärke einzustellen.</p>
<p>Besucher</p>	<p>Artikel 28 Es gelten keine festgelegten Besuchszeiten. Die Bewohner können Besucher empfangen so wie es ihr Gesundheitszustand erlaubt und wie sie mögen.</p>
<p>Gäste</p>	<p>Artikel 29 Das Heim verfügt über keine Gästezimmer.</p>

Abmeldungen	<p>Artikel 30 Abwesenheiten sind dem Pflegepersonal zu melden.</p>
Ärztliche Betreuung	<p>Artikel 31 Es besteht freie Arztwahl. In der Regel wird die ärztliche Betreuung durch den früheren Hausarzt weitergeführt. Die Verrechnung der ärztlichen Dienstleistungen sowie der Medikamente geschieht über die Krankenversicherungen der Bewohner.</p>
Seelsorgerliche Betreuung	<p>Artikel 32 In der Regel finden jeden zweiten Freitag im Heim Andachten statt, die abwechslungsweise von den Pfarrern/innen der drei Verbandsgemeinden gehalten werden. Die Teilnahme an diesen Andachten ist freiwillig. Auf Wunsch der Heimbewohner sind die Seelsorger/innen gerne zu persönlichen Gesprächen bereit.</p>
Aktivierung und Freizeitgestaltung	<p>Artikel 33 Im Rahmen der aktivierenden Betreuung und sinnvollen Gestaltung des Heimalltags bietet das Heim den Bewohnern eine Reihe von regelmässigen Veranstaltungen wie Altersturnen, Singen, Kochgruppen, Handarbeiten, Vorlesen, Abendveranstaltung usw. an. Die Teilnahme an diesen Anlässen ist für alle Bewohner freiwillig und kostenlos.</p>
Mitsprache und Mitbestimmung	<p>Artikel 34 Die Bewohnenden haben das Recht und sind eingeladen, soweit ihnen dies möglich ist, an der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensumfeldes mitzuwirken (Bewohnerrat).</p>
Wünsche und Anliegen	<p>Artikel 35 Wünsche, Anregungen und Bemängelung von Bewohnern oder deren Angehörigen sind bei der Heimleitung einzureichen.</p>

<p>Beschwerderecht</p>	<p>Artikel 36            Jede aufgenommene Person hat das Recht, sich gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Kann ein Bewohner dieses Recht nicht mehr selbst wahrnehmen, steht es stellvertretend den ihnen nahe stehenden Personen oder gesetzlichen Vertretern zu.</p> <p>Tritt die Heimleitung nicht innert 30 Tagen auf vorgebrachte Anliegen und Beschwerden ein, können Bewohner oder ihre Vertreter an den Vorstand des Gemeindeverbandes gelangen. Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe, eine aufsichtsrechtliche Beschwerde eingereicht werden.</p>
<p>Telefon- und CABLECOM-Anschluss</p>	<p>Artikel 37            Alle Zimmer verfügen über Telefon- und CABLECOM-Anschluss.            Der private Telefonanschluss wird vom Heim aufgeschaltet. Die Telefonmiete und die Telefongesprächsgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Für die Installation des Fernsehers ist der Bewohner selber verantwortlich.            CABLECOM-Gebühren werden den Bewohnern vom Heim monatlich in Rechnung gestellt.</p>
<p>Internetanschluss Digitale Medien</p>	<p>Artikel 38            Via Cablecom kann der Internetanschluss aktiviert werden. Dies ist Sache der Bewohner.</p> <p>Die Anwendung von Digitalen Medien und Kommunikationsmittel ist nur im straffreien Umgang gestattet.</p>
<p>Wertsachen</p>	<p>Artikel 39            Den Bewohnern wird empfohlen, Geld und Wertsachen bei ihrer Bank zu deponieren oder im Zimmersafe.            Für Verluste, die aus der Nichtbeachtung dieser Empfehlung entstehen, lehnt die Heimleitung jegliche Haftung ab.</p>



Transport Dienst	<p>Artikel 40 Das Heim verfügt über ein rollstuhlgängiges Heimauto für interne Transporte oder Ausflüge in Kleingruppen. Private Fahrten zu andern Zwecken können aus personellen Gründen nicht vom Heim übernommen werden und müssen von Angehörigen ausgeführt werden. Den Bewohnern steht zudem der örtliche Rotkreuz-Fahrdienst zur Verfügung.</p> <p>Besondere Fahrten mit dem Heimauto werden den Bewohnern separat in Rechnung gestellt.</p>
Besorgungen	<p>Artikel 41 Botengänge können aus zeitlichen Gründen nicht vom Personal ausgeführt werden.</p>
Haustiere	<p>Artikel 42 Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet. In besonderen Fällen entscheidet die Heimleitung über Anträge zur Haltung von Tieren.</p>
Geschenke Trinkgelder	<p>Artikel 43 Die Mitarbeitenden des Heims werden für ihre Arbeit bezahlt und sind angehalten, keine persönlichen Geschenke und Trinkgelder anzunehmen. Allfällige Zuwendungen von Bewohnern oder Angehörigen kommen der Personalkasse zugute.</p>
Zutrittsrecht	<p>Artikel 44 Die Mitarbeitenden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit freies Zutrittsrecht zu den Bewohnerzimmern.</p>
Kündigung des Pensions- und Pflegevertrages	<p>Artikel 45 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats aufgelöst werden.</p>

Todesfall	<p>Artikel 46</p> <p>Im Todesfall eines Bewohners wird bis zur Räumung des Zimmers die Grundtaxe weiterverrechnet. Wird ein Zimmer ohne Angabe besonderer Gründe innert 14 Tagen nach dem Todesfall nicht geräumt, verfügt die Heimleitung über Mobiliar und Effekten. Zusätzliche Aufwendungen des Personals im Zusammenhang mit einem Todesfall werden separat in Rechnung gestellt.</p>
Zimmer Übergabe und Schlussreinigung	<p>Artikel 47</p> <p>Die Zimmer sind bei der Abgabe besenrein zu hinterlassen. Die Entsorgung des Abfalls ist nicht Sache des Heims. Die Kosten für Schlussreinigung und Kleinreparaturen werden nach den Ansätzen der gültigen Tarifordnung mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.</p>
Anerkennung	<p>Artikel 48</p> <p>Die Bewohner oder deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter bestätigen durch Unterzeichnung des Pensions- und Pflegevertrages vom Heimreglement Kenntnis genommen zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Artikel 49</p> <p>Das vorliegende Heimreglement wurde durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Altersheim Schüpfen in der Sitzung vom 21. Januar 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Heimreglement vom 15. Februar 1993.</p> <p>Für alle Bereiche, die durch das vorliegende Reglement nicht geregelt werden gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) vom 18. September 1996 und des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>

Die männliche Formulierung gilt sinnesgemäss auch für Frauen.

## Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen

Die Präsidentin

Der Leiter SZS

Irene Stämpfli

Dominic Bucher